

Alimentationsstreitigkeiten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **10 (1912-1913)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wird entführt; mit dem Aktenstücke in der Hand appelliert sie an den Richter; dieser gibt das kühle Verdikt: „Wir treiben keinen Menschenhandel; der Knabe gehört dem Vater.“ Das schriftlich zugesicherte Vaterrecht wurde als illusorischer Wisch geachtet. — Eine ostschweizerische Anstalt übernahm einen Knaben mit der statutarischen Verpflichtung, daß er bis zum 16. Altersjahre darin verbleibe; als er dann zum Fädeln tauglich war, verlangte ihn der Vater zurück. Die Anstalt, auf den Kontrakt pochend, protestierte. Die Angelegenheit kam vor den Regierungsrat, der dem Vater Recht gab. Muß man sich verwundern, wenn den privaten Armen Erziehungsvereinen und Rettungsanstalten oft die Lust zum Eingreifen, auch in sehr notwendigen Fällen, gemindert wurde? Die administrativen und richterlichen Behörden haben in dieser Beziehung in den letzten Jahrzehnten manchen sehr merkwürdigen und — allerdings nicht formell — anfechtbaren Entscheid gefällt. Das dürfte nun anders werden, und wenn eine Behörde einen unrichtigen Entscheid fällt, so muß eben die Appellation erfolgen, damit ein authentischer Entscheid ausgesprochen wird.

So darf man nun heute sagen, daß die Unvollkommenheit der Gesetzgebung tunlichst gehoben worden ist. Noch vorhanden aber ist vielfach die *F a h r l ä s s i g k e i t* der *G e m e i n d e b e h ö r d e n*, der ein großer Teil sittlicher Verkommenheit der Jugend zur Last fällt. Nicht genug, daß sie von sich aus viel zu wenig die Initiative ergreifen: tritt ein Antrag an sie heran, so finden sie Gründe genug, um die Verjorgung zu hintertreiben. Zur Illustration ein Beispiel: Ein Schulmädchen hatte sich mehrfach des qualifizierten Diebstahls schuldig gemacht. Die Schulkommission beantragte beim Gemeinderat Unterbringung in einer Rettungsanstalt; dieser fand aber, da könnte man doch wohlfeiler helfen, nahm das Kind vier Tage in Haft, und dann war die Sache abgetan. Dieser Fall steht nicht vereinzelt da. Es kommt sogar vor, daß Anstalten es erleben müssen, daß heute ein Knabe mit dringlichen Requiriten angemeldet wird; morgen, wenn der Gutschein unterschrieben werden soll, hat er sich namhaft gebessert, und die Anmeldung fällt dahin. Es gibt Gemeinden, die niemals ein Kind in eine Rettungsanstalt angemeldet, dagegen beständig Kandidaten fürs Zuchthaus haben. — So braucht es eben zum guten Gesetz auch Menschen, die gewillt sind, es auszuführen. A.

Alimentationsstreitigkeiten.

In Sachen einer Alimentationsstreitigkeit im Kanton Thurgau, wo die Entscheidung im Sinne Art. 328/329 Z.G.B. Verwaltungssache (Bezirksrat, Regierungsrat) ist und wo vom Regierungsrat der Anspruch der Unterstützungsbedürftigkeit abgewiesen wurde, hat auf diesbezügliche Eingabe Herr Bundesrichter Dr. Th. Weiß in Lausanne erklärt, daß das Rechtsmittel der Berufung an das Bundesgericht nach Art. 56 des Organisationsgesetzes sowohl als das Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde nach Art. 86 ausgeschlossen ist.

Daraus ergibt sich, daß man sich in den 19 Kantonen, wo die Entscheidung in Alimentationsfachen Verwaltungssache ist, schlechter stellt als da, wo sie Gerichtssache ist, und daß also eine entschiedene Rechtsungleichheit besteht, die unbedingt beseitigt werden sollte, natürlich so, daß die Alimentationsfachen durchgängig als Gerichtssache, wie z. B. in Zürich, Genf, Waadt, Argau, Freiburg, Neuenburg erklärt werden.

Dr. C. A. Sch.

Bern. Das neue Gesetz über das Gemeinwesen, das das heute noch geltende vom Jahre 1852 ersetzen soll, liegt im Entwurf der Regierung vor. Es kann gesagt werden, daß die Lösung in den meisten Punkten eine annehm-

bare ist. Die Revision dürfte deshalb auf wenig Widerstand stoßen, insbesondere wenn die Verhältnisse der Bürgergemeinden in einer Weise geregelt werden, wie sie den Anschauungen des Volkes entspricht.

Was die Regelung der Einbürgerungsfrage anbetrifft, so wäre in dieser Beziehung eine Neuordnung auf kantonalem Boden nach wie vor wünschenswert; sie wird aber erst später erfolgen; das dringlichste ist die Revision der Gemeindeorganisation.

Der neue Entwurf hält sich an die Einteilung des Kantons in Einwohnergemeinden und erklärt die Einwohnergemeinde als Trägerin sämtlicher Gemeindeaufgaben. An Aufgaben der Gemeinden sind drei Kategorien unterschieden: Einmal haben die Gemeinden eine Reihe von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen, welche ihnen vom Staate übertragen sind. In dieser Beziehung bilden sich Bestandteile der Staatsorganisation und vollziehen auf ihrem Territorium die Gesetze des Staates. Ihre zweite Aufgabe ist die Finanzverwaltung. Drittens steht es den Gemeinden frei, kraft eigener Autonomie, je nach den örtlichen Bedürfnissen, Angelegenheiten der öffentlichen Wohlfahrt als Gemeindeaufgaben zu übernehmen.

Abgesehen von den Bürgergemeinden, welche an der Verwaltung des Armen- und Vormundschaftswesens beteiligt sind, besteht als öffentlich-rechtlicher Zweck der Bürgergemeinde einzig noch die Erteilung des Bürgerrechts. Der gegenwärtige Entwurf ändert am Rechtszustande der Bürgergemeinden nichts. — Ueber Verlauf und Ergebnis der Beratung werden wir später berichten. A.

— Armenanstalt und Anstalt für Unheilbare. An der letzten Jahresversammlung der Armenanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach kam die Frage zur Sprache, wie man den Charakter der Armenanstalt bewahren könne. Der Anstaltsarzt führte aus, daß in die Anstalt Leute verbracht werden, die nicht hieher gehören, wie Geisteskranke, Unheilbare u. a. Diese sei nicht mehr, was sie sein solle, nämlich die Armenberpflegungsanstalt, sondern eine Anstalt für alle möglichen Gebrechlichen. Geisteskranke gehören in die Irrenanstalt, also baue man endlich die vierte staatliche Irrenanstalt. Unheilbare aber verpflegt man bekanntlich in den Asyl „Gottesgnad“ — also errichtete man im Oberaargau ein zweites Asyl für Unheilbare. In der Diskussion fand der Redner lebhafteste Unterstützung, und es wurde der Vorschlag gemacht, eine zweite Filiale von „Gottesgnad“ zu schaffen und der Anstalt Dettenbühl eine eigene Krankenabteilung, einen Armenhospital, anzuschließen.

Ohne Zweifel sind diese Vorschläge wohl begründet, wenn man auch selbstverständlich in einer Armenanstalt verschiedenartige Elemente unterbringen muß. Da fehlen die Alten und Gebrechlichen nicht, auch wenn Irrenanstalten und Asyl für Unheilbare vielen Unglücklichen ihre Tore öffnen. Diese beiden Institute dienen ganz bestimmten Kategorien, den Geisteskranken und den körperlich Unheilbaren. Aber es sind daneben noch viele Alte und Bresthafte, und für diese müßte man Greisenasyl schaffen, wie Herr Armeninspektor D. Lörtcher deren für jeden Landesteil eines vorschlägt. Wir kommen so allerdings nicht aus den Anstaltsgründungen heraus; wir werden nie fertig; doch hilft das Klagen und Jammern wenig gegenüber der dringenden Not.

Aber auch mit der Errichtung der beiden neuen Institute, Anstaltspital und Unheilbarenasyl, ist der Armenanstalt Dettenbühl nicht geholfen. Sie wird auch dann noch an Ueberfüllung leiden. Im letzten Jahre zählte die Anstalt 422 Insassen. Nehmen wir an, es werden ihr mit den beiden Neuschöpfungen 50—100 Personen entzogen, so verbleibt immer noch die respektable Zahl von 300 und mehr. Diese Zahl wird im Laufe der Jahre wachsen, und es werden nur zu bald wieder 400 sein. Das ist aber entschieden zu viel. Als man im solothurnischen

Kantonsrat über die Errichtung eines kantonalen Armenasyls verhandelte, äußerte sich ein bekannter Redner dahin, er empfinde einen wahren Horror vor einer Armenanstalt mit 200 Insassen. Und Dettenbühl soll 400 bergen! Da wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als die Gründung einer zweiten Armenanstalt oder eines Greisenasyls; ersteres wird wohl leichter zu realisieren sein als letzteres.

A.

— Der Kampf gegen die Tuberkulose ist auch im Kanton Bern nicht leicht zu führen. Nach dem Dekret, das seinerzeit erlassen wurde, sollte jede Gemeinde alljährlich an die kantonale Sanitätsdirektion einen Bericht über die zur Bekämpfung der Tuberkulose getroffenen Maßnahmen erstatten. Vorletztes und letztes Jahr tat dies von rund 500 Gemeinden keine einzige von sich aus. Auf erfolgte Mahnung sind dann letztes Jahr, wie dem Berichte der Gemeindedirektion zu entnehmen ist, bis Ende Juni aus 50 Gemeinden Berichte eingelangt. Die große Mehrzahl der Gemeindebehörden mußte 5—6mal gemahnt, viele Berichte, auch aus größeren Gemeinden, mußten, weil sie statt bestimmter Zahlenangaben bloß einige allgemeine Sätze enthielten, als ganz ungenügend zurückgewiesen werden. Der letzte Bericht langte erst am 26. Januar 1913 ein. Aus ungefähr der Hälfte der Berichte ging hervor, daß der Gemeindepräsident, ohne die Sache dem Gemeinderate vorzulegen, das Kreis Schreiben einfach dem Gemeindefreiber zugeschoben hatte; so antwortete ein Gemeindefreiber aus dem Jura, er wisse nicht, worum es sich handle, und ein anderer aus dem deutschen Kantonsteil, er verbitte sich, daß man ihm in Zukunft solche Schreibereien zumute. Viele andere Gemeindebehörden hatten die Abfassung des Berichtes der Ortsgesundheitskommission übertragen; der in derselben sitzende Arzt sandte den Bericht ein, und aus diesem Berichte ging hervor, daß er die vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet, sondern von sich aus einige Desinfektionen vorgenommen hatte.

Einige Gemeindebehörden behaupteten, das Dekret niemals erhalten zu haben; offenbar hatten sie dasselbe seit dem Jahre 1910 verlegt. Aus 124 Gemeinden wurden 566 Fälle gemeldet; allein die wenigsten dieser Fälle wurden von den Ärzten den Ortspolizeibehörden vorschriftsgemäß angezeigt, sondern die Behörden erfuhren das Vorkommen eines Todesfalles auf anderem Wege und ordneten darauf die erforderliche Desinfektion an. So sah sich die Polizeidirektion der Stadt Bern genötigt, sich mit dem Zivilstandsamt und mit dem Fürsorgeverein für Tuberkulose ins Einvernehmen zu setzen, um die erforderlichen Desinfektionen anordnen zu können, indem die behandelnden Ärzte ihr in den meisten Fällen keine Anzeige erstatteten. In 35 Fällen wurde die Desinfektion aus unbekanntem Gründen unterlassen; in einem Falle wurde sie von den Angehörigen des Verstorbenen verweigert. Von 135 Gemeinden ist der Bericht eingelangt, daß in ihren Schulhäusern und Wirtschaften Spucknapfe, sowie Verbote, auf den Boden zu spucken, angebracht seien; 43 Gemeinderäte haben versprochen (!), dies zu tun. Alle übrigen Gemeindebehörden haben entweder über diesen Punkt gar keine Auskunft gegeben oder erklären geradezu eine solche Maßregel als überflüssig. Die Zahl der Gemeinden, in denen Wohnungen geschlossen wurden, beläuft sich auf 19, die Zahl der geschlossenen Wohnungen auf 371 (worunter in Bern 239, in Bruntrut 78, in Thun 33). Mehrere Gemeindebehörden beschwerten sich darüber, daß ihnen keine Befugnis zum Einschreiten zustehen, hatten demnach von Art. 7 des Dekretes vom 3. Februar 1910 offenbar nicht Kenntnis genommen. Was endlich noch die geltend gemachten Wünsche anbelangt, so sei erwähnt, daß 11 Gemeinderäte sich über die durch die Automobile verursachte Staubplage beklagen und erklären, daß der ganze Kampf gegen die Tuberkulose absolut nutzlos sei, wenn der Staat gegen diesen Uebelstand keine

Maßregeln ergreife. Aus diesem Berichte der Sanitätsdirektion geht hervor, daß in vielen Gemeinden die Aerzte sowohl wie die Gemeinderäte sich der ihnen durch das Dekret auferlegten Verpflichtungen noch nicht bewußt sind.

Aus der Mortalitätsstatistik infolge Tuberkulose, welche die Direktion für jede Gemeinde des Kantons hat aufstellen lassen, geht hervor, daß die Tuberkulose-Sterblichkeit in den Städten zwar um ein geringes zurückgegangen ist, daß sie jedoch in sehr vielen bäuerlichen Landgemeinden eine entschiedene Zunahme aufweist. In einer Gemeinde des Oberaargaus ist sie sogar auf jährlich 6,37 von 1000 Einwohnern gestiegen. Diese Zunahme der Sterblichkeit in den Landgemeinden sollte die Behörden sowohl als die Aerzte anspornen, den Kampf gegen diese gefährlichste aller Volksseuchen mit unermüdlicher Energie und mit Anspannung aller Kräfte durchzuführen.

Wir haben das alles nur erwähnt, um zu zeigen, wie schwer es oft hält, ein das Beste erstrebendes Gesetz wirklich dem herkömmlichen Volksempfinden anzupassen, und wie es oft Jahre, ja selbst Jahrzehnte, braucht, bis die Wohlthaten, die dem Gesetze entspringen, den breitesten Volksschichten zugute kommen. A.

— Die Bürgergemeinde Biel hat in ihrer letzten Versammlung beschlossen, die ihr gehörende Pfründeranstalt Gottstatt aufzuheben. Es mag dieser Beschluß auf den ersten Blick etwas befremdend erscheinen. Bei Würdigung der Gedanken, die dabei begleitend waren, bekommt die Sache aber ein ganz anderes Gesicht. Die Anstalt beherbergt zurzeit 10 Pfleglinge und ebensoviele Angestellte. Sie umfaßt ein Areal von 70 Jucharten, das alte Klostergebäude mit Nebengebäuden und vorzüglich eingerichtete Oekonomiegebäude, und eignet sich daher zu einem ausgedehnten landwirtschaftlichen Betriebe. Die geringe Zahl der Pfleglinge läßt ohne weiteres erkennen, daß diese Art der Unterbringung ein Mißverhältnis ist. Die unterstützungsbedürftigen Bürger sollen künftig, da der Bürgergemeinde genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, durch Selbstpflege, oder, wo es in einzelnen Fällen nötig erscheint, durch Unterbringung in geeignete Anstalten versorgt werden, was die bessere Lösung ist als die bisherige und auch eine individuelle Behandlung der einzelnen Fälle eher gestattet. Es ist dies eine Art der Armenversorgung, die sehr gewürdigt zu werden verdient. Die Einwohnergemeinde Biel steht vor der Aufgabe, eine eigene Armenanstalt zu errichten, da Frienisberg, wo etwa 40 Bieler Pfleglinge untergebracht sind, stets an Platzmangel leidet. Es lag daher der Gedanke nahe, Gottstatt zu erwerben, das bequem 100 Zöglinge aufnehmen kann. Die Besizung würde sich zu einer Bieler Armenanstalt vorzüglich eignen. Die angebahnten Unterhandlungen zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde haben sich zerschlagen, weil der Unterschied zwischen Angebot und Forderung zu groß war. Es ist jedoch anzunehmen, daß das letzte Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen worden ist. Gottstatt, dessen Grundsteuereschätzung rund 270,000 Fr. beträgt, gehört dem Armengut der Bürgergemeinde, und letztere hat deshalb eigentlich die moralische Verpflichtung, auf einen annehmbaren Kaufpreis zu dringen.

Es ist auch die Frage erörtert worden, ob nicht der Staat Bern Gottstatt zur Erweiterung seiner Irrenanstalten erwerben sollte. Die Lage der alten Klosteranlage ist ja sehr schön; was aber gegen die Verwendung als Irrenanstalt spricht, ist die zu große Entfernung von einer großen Ortschaft und der alte Zustand der Gebäulichkeiten. A.

— Der kantonale bernische Verein für Kinder- und Frauenschutz beschloß in seiner Abgeordnetenversammlung vom 11. Juni die Gründung eines kantonalen Wöchnerinnen- und Säuglingsheims. Eine Anfrage bei den Sektionen ergab, daß alle Bezirksvereine bei diesem zeitgemäßen

Werk mithelfen wollen. Das Wöchnerinnen- und Säuglingsheim soll eine Anstalt im Anschluß an das kantonale Frauenspital werden. Erst wenn von privater Seite Geldmittel zur Verfügung stehen, wird Staatshilfe möglich sein. Die neue Anstalt wird einerseits den Hebammen zu Lehrzwecken dienen, indem sie hier Gelegenheit finden, die Säuglingspflege zu lernen, andererseits will sie armen Frauen und unverehelichten Müttern, die schon am zehnten Tage nach ihrer Niederkunft aus dem Frauenspital entlassen werden, ein hygienisch eingerichtetes freundliches Heim bieten, wo sie wieder erstarren können. Alljährlich müssen etwa 100 Frauen zu früh die Entbindungsanstalt verlassen und wieder an die Arbeit gehen, weil der Platz für einen längern Aufenthalt nicht ausreicht. Wollen wir die Gesundheit der Kinder erhalten, so müssen wir zuerst die Mütter schonen. Die Errichtung eines Wöchnerinnen- und Säuglingsheims für unsern Kanton ist ein dringendes Postulat der Gegenwart. Der Kantonalvorstand erhielt den Auftrag, die Finanzierung des Werkes nach Kräften zu fördern.

Ferner beschloß die Versammlung, gemeinsam mit der Schulsynode und dem bernischen Lehrerverein die *Abhaltung eines Informationskurses in Jugendfürsorge* im Jahre 1914 (Landesausstellung), wie ein solcher im Jahre 1908 in Zürich durchgeführt wurde. Der Programmentwurf enthält u. a. folgende Vorträge: Die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf, Ursachen der Säuglingssterblichkeit und deren Bekämpfung, Organisation und Betrieb der Kinderkrippen, Jugendhorte, Ferienkolonien und Ferienheime, die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder in ihren Ursachen und Wirkungen, die Kinderschutzbestimmungen im schweizerischen Zivilgesetz und im kantonalen Einführungsgesetz, Armen- und Armenpolizeigesetz, die neuen Aufgaben und Pflichten der Vormundschafts- und Armenbehörden, die Jugendfürsorge im Kanton Bern, das Armenwesen im Kanton Bern und die gegenwärtige Praxis desselben, neuzeitliche Reformen im Strafrecht der Jugendlichen, der jugendliche Verbrecher, das körperlich und geistig anormale Kind, das Pflegekinderwesen, die Amtsvormundschaft, Berufserlernung und Patronate, Jugendpflege für die schulentlassene Jugend, Zusammenarbeiten der amtlichen und privaten Fürsorge, Pflichten der Bürger gegenüber Staat und Gemeinde. A.

Zürich. Die zürcherische Fürsorgestelle für Alkoholkranke hat ihren ersten Jahresbericht herausgegeben, der deutlich zeigt, daß diese Einrichtung von Privaten und Behörden fleißig benutzt wird. Ihre Aufgabe ist ja, Trunksüchtigen und deren Angehörigen unentgeltlichen Rat für die Heilung der Trunksucht zu erteilen und sich ihrer persönlich anzunehmen.

In diesem ersten Jahre wurden 246 Trinker (210 Männer und 36 Frauen) angemeldet, von denen allerdings nur 205 eigentlich behandelt werden konnten. Der Bericht gibt sprechende Beispiele von der sittlichen und wirtschaftlichen Not solcher Familien, betont aber auch, wie selbst die Angehörigen eines Trunksüchtigen oft gar kein Verständnis für dieses Leiden haben und nur schwer auf den Genuß geistiger Getränke verzichten.

Am größten ist freilich der Widerstand des Trinkers selbst. Er gibt nur selten zu, unmäßig zu trinken, ja entwickelt eine solche Fertigkeit im Beschönigen und im Finden von Ausreden, daß es oft monatelanger Beeinflussung bedarf, bis er sich zu einem Versuch mit der Abstinenz entschließt. Böllige Enthaltensamkeit von allen geistigen Getränken gilt heute nach der Ansicht aller Sachverständigen als das einzige Mittel, Trunksucht zu heilen.

In leichtern Fällen genügt der Anschluß an einen Abstinenzverein, und die Fürsorgestelle ist bemüht, jeweilen den passenden Verein zu empfehlen. In schwereren Fällen ist eine Heilstättenkur unerlässlich, und es ist dringend zu empfehlen,